

Durchführungsbestimmungen für Beobachtungen

**gültig für Beobachter/Coaches und in Teilen auch für
Schiedsrichter der Bezirksliste**

Die Beobachtungsbestimmungen gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen, Männer und Diverse gleichermaßen.

1. Die Beobachter/Coaches werden durch den BSA berufen.
2. Die Beobachter/Coaches müssen jährlich an einem Lehrgang bzw. -im Ausnahmefall- an einem Stützpunkt teilnehmen und sich grundsätzlich einem Regeltest unterziehen (*15 Fragen mind. 25 Punkte*). Werden die Anforderungen nicht erfüllt, so ist der Regeltest bis zu einem vom BSA festgelegten Termin zu wiederholen. Sollte bei dieser Wiederholung erneut keine ausreichende Leistung (*mind. 25 Punkte*) erzielt werden, erfolgt die Streichung von der Beobachterliste des BSA.

3. Die aktuell aktiven Schiedsrichter des BSA-Routinekadern und der Verbandsliste können als Beobachter/Coach bei Spielen der Bezirksliste und der BAW eingesetzt werden (Programm: „Aktive lernen von Aktiven“ / Patensystem).

Auch hierüber hat der BSA zu entscheiden.

4. Zu den Spielen dieser Spielklassen werden die Beobachter/Coaches durch den BSA eingeteilt.
5. a) Der Beobachter/Coach muss rechtzeitig vor Spielbeginn anwesend sein. Der Beobachtungsbogen muss sorgfältig innerhalb folgender Frist nach dem Spiel im SpielPlus BFV ausgefüllt werden:

- Für Freitags-, Samstags-, und Sonntagsspiele: bis Mittwoch 24 Uhr
- Für Wochentagsspiele (Mo.-Do.) bis zum drittnächsten Tag 24 Uhr

b) Nach dem Spiel hat das Ausfüllen des Elektronischen Spielberichtes (ESB) absolute Priorität (“ESB vor Coaching!”).

c) Ab dem Spieljahr 2023/24 kommt ein neuer Beobachtungsbogen zur Anwendung. Dieser beurteilt die Schiedsrichter detaillierter in einzelnen Kategorien innerhalb einer Skalenbeurteilung.

6. Dem Beobachter ist es untersagt, bis zur Erstellung und der Freigabe des Bogens über die Bewertung (*Punktzahl*) Auskunft zu erteilen. Sollten vom Beobachter/Coach im Rahmen des Spiels Sachverhalte wahrgenommen werden, die z.B. sportgerichtsrelevant sind, sollen diese im Bogen aufgeführt werden (z.B. Beleidigungen von dem Felde oder des Innenraums

- verwiesenen Beteiligten wie Spieler, Trainer, Offizielle, die sich dann auf der Tribüne befinden etc.).
7. Zur Bewertung der SR-Leistungen können in der Bezirksliga und in der BAW Fernsehaufzeichnungen und öffentlich zugängliches Video- und Bildmaterial herangezogen werden.
 8. In den verschiedenen Portalen sollen allerdings nur relevante, für die SR-Bewertung bedeutsame Einzelszenen genau analysiert werden und im Beobachtungsbogen mit einem Time Code (TC) versehen werden. Der Beobachter soll Szenen bzw. Schiedsrichter-Entscheidungen im Coaching bereits ansprechen und nach Beobachtersicht bewerten. Das Video dient zur Absicherung. Zur Bewertungshilfe sollen nur Bilder verwendet werden, die qualitativ (z. B. Bildauflösung, Zoom, freier, ungetrübter Blick auf die Szene usw.) verwertbar sind und möglichst keinen Raum für unterschiedliche Interpretationen zulassen. Hat der Beobachter die Schiedsrichter-Entscheidung im Coaching positiv, neutral oder nicht bewertet und diese stellt sich nach Video-Prüfung als bewertungsrelevant heraus, ist der Schiedsrichter vom Beobachter telefonisch zu kontaktieren und über die Veränderungen (z. B. niedrigere Bewertung) unverzüglich zu informieren.
 9. Der BSA kann bei Spielen auf Bezirks- und Kreisebene im „Home-Office Verfahren“ (analog einer Beobachtung vor Ort) beobachten lassen (*Sporttotal TV*). Der Beobachter muss das Bildmaterial dann zeitnah sichten (*max. 72 Stunden nach Spielende*) und die Erkenntnisse mit dem Schiedsrichter in gewohnter Manier analysieren. Der Beobachtungsbogen wird analog den gültigen Kriterien angefertigt.
Ist die Videoaufzeichnung nicht vollständig, so entscheidet der BSA über die Wertung der Beobachtung!
 10. Der Schiedsrichter kann innerhalb einer Woche nach Eingang des Beobachtungsbogens nur dann schriftliche Einwände vorbringen, wenn der Beobachter gegen die bestehenden Beobachterrichtlinien verstößt bzw. in seinen Ausführungen selbst einen Regelverstoß begeht. Sachliche Feststellungen im Beobachtungsbogen sind davon ausgeschlossen. Die Beschwerde kann in schriftlicher und auch in Textform an den BSA gerichtet werden (BSO Michael Walter, Kissinger Str. 60, 97727 Fuchsstadt oder michael.walter@bsa-ufr.de).
 11. Unter Berücksichtigung einer flächenmäßig sinnvollen Verteilung legt der BSA die einzusetzenden Beobachter/Coaches und deren Anzahl fest.
 12. Als Einstiegsbewertung gilt für alle Spielklassen auf Bezirks- und Kreisebene die Punktzahl 240.
 13. Wird ein Spiel unter Beobachtung vom Schiedsrichter nicht selbst zu Ende geführt (z. B. Verletzung), entscheidet der BSA (z. B. anhand der Spieldauer), ob diese Beobachtung in die Qualifikation mit einfließt. Diese Regelung gilt für die Bewertung eines SRA analog.
 14. Ein Schiedsrichter kann von einem Beobachter/Coach innerhalb einer Saison mehrmals beobachtet werden.

15. Der Beobachter/Coach erhält eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten gem. der Schiedsrichter-Ordnung des BFV.
16. Der BSA Unterfranken behält sich (bei Vorliegen sachlicher Gründe) Ausnahmen von diesen Durchführungsbestimmungen vor.
19. Diese Bestimmungen treten am 01.07.2023 in Kraft, gleichzeitig treten ältere Bestimmungen außer Kraft.

Der Bezirksschiedsrichterausschuss
Würzburg, 22.04.2023



Michael Walter
BSO



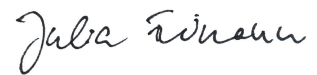
Udo Lenhard
BSA



Erich Braun
BSA



Michael Sprügel
BSA



Julia Freimann
BSA

Einverstanden:

München, 06.05.2023



Prof. Dr. Sven Laumer
VSO



Dr. Michael Völk
VSA



Alessa Plass
VSA



Tobias Baumann
VSA



Simon Marx
VSA



Alexander Pott
VSA